

SATZUNG

der Gemeinde Weddelbrook, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

**Für das Gebiet: „Nördlich der Glückstädter Strasse und westlich des
Kastanienweges“**

- TEXT -

- 1. Auf der Abrundungsfläche sind nur eingeschossige Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 750 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 180 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB**

Gemeinde Weddelbrook

Weddelbrook, den _____
